

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Allgemein

Es gelten in jedem Fall die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungskonditionen ab Rechnungsdatum. Eine allfällige Verrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist nur nach gegenseitiger Vereinbarung möglich. Beanstandungen berechtigen in keiner Weise, fällige Zahlungen für übrige Leistungen und Lieferungen zurückzubehalten. Reklamationen sind innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung anzubringen. Werden uns nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich eine Gefährdung unserer Zahlungsansprüche gegen den Besteller ergibt, so können wir jede weitere Lieferung an den Besteller davon abhängig machen, dass der Besteller Vorauszahlungen oder Sicherheiten leistet. Hiefür können wir dem Besteller eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf wir von allen noch offenen Aufträgen zurücktreten können. Lieferungen und Leistungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder von Bezugsunterbrüchen. Eine Teil fakturierung wird ausdrücklich vorbehalten. Die in der Preisliste aufgeführten Produkte und Dienstleistungen richten sich nach der effektiven Verfügbarkeit. Über die Verfügbarkeit gibt die Disposition gerne Auskunft. Bei Zahlungskonditionen mit Skontoberechtigung beginnt die Skontofrist mit dem aufgedruckten Datum auf der Rechnung zu laufen. Reklamationen bezüglich der Rechnung unterbrechen die Skontofrist nicht. Der Verzugszins, der ohne separate Inverzugsetzung geschuldet ist, beträgt 7 %. Die aufgeführten Preise verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Firma Beck Umweltservice AG behält sich vor, steigende Treibstoffpreise mittels Treibstoffzuschlag auf den Rechnungen aufzurechnen. Die Zuschläge werden separat ausgewiesen.

Gültigkeit von Offerten und Preislisten

Die Basispreise der gedruckten Preisliste gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer und Industriekunden. Offerten für Lieferungen und Leistungen haben eine Gültigkeit von drei Monaten ab Offertstellung, besondere Vereinbarungen vorbehalten. Die in Offerten aufgeführten Preisangaben haben nur so lange Gültigkeit, wie die zugrunde gelegte Preisliste gültig ist. Die Preisliste kann jederzeit angepasst werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten aus Materiallieferungen und Dienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Beck Umweltservice AG, namentlich Willisau.

Transporte

Bei Anlieferungen werden einwandfreie Zufahrtsverhältnisse sowie ungehinderte Ablademöglichkeiten vorausgesetzt. In den Preisen sind Abladezeiten von max. 5 Minuten (bei Loslieferungen, - abholungen) und 15 Minuten bei Belags- bzw. allen anderen Transporten eingerechnet. Spezialtransporte sind separat kalkuliert und basieren auf den Angaben der Besteller. Längere Abladezeiten werden zu 70% der jeweiligen Fahrzeugregieansätze verrechnet. Minimalster Ansatz ist CHF 94.00 ohne Mehrwertsteuer.

Für Regiebestellungen werden im Minimum eine Stunde in Rechnung gestellt. Kleinere Zeiteinheiten für Einzeltransporte sind unzulässig. Rapporte welche kleinere Zeiten aufweisen werden angepasst. Auftragsabsagen durch den Besteller berechtigen die Beck Umweltservice AG zu Verrechnung eines Unkostenbeitrages von mind. CHF. 100.00 und den verrechneten Zusatzleistungen dritter.

Zusatzgeräte wie Thermomulden, Greifer, Kraneinsätze usw. werden als Zuschlag auf die Fahrzeugansätze verrechnet.

Schadenersatz und Preisreduktionen durch Terminverschiebungen als auch verspätetes Eintreffen unserer Fahrzeuge werden nicht gewährt. Schäden an unseren Fahrzeugen, die durch Verladegeräte bzw. Entladegeräte entstehen werden dokumentiert und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Schäden die durch unsere Fahrzeuge an der Abladestelle entstehen sind umgehend der Disposition zu melden. Werden Schäden erst am Folgetag gemeldet, wird die Haftung unsererseits abgelehnt. Wir lehnen jede Haftung gegenüber dritten ab, die durch Verspätungen, Terminverschiebungen, schlechte Zufahrtsverhältnisse und dergleichen entstehen. Der Besteller ist für die gesetzlichen Abklärungen bezüglich Umweltschutz, Arbeitssicherheit, die notwendigen Bewilligungen und Einhaltung der Normen nach SIA verantwortlich.

Minimalladungen

2 Achser 6 m³ / 3 Achser 10 m³ / 4 Achser 12 m³ / 5 Achser 16 m³ (bei spez. Raumgewicht von max. 1.7 to)

Mulden

Auftragserteilung und Auftragsannahme

Vorbestellungen vom Vortag haben in der Auslieferung den Vorrang. Die Disposition benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Lade- / Abladeort, Deponiegut, Muldentyp und Fahrzeugart.

Lieferung

Um einen reibungslosen Ablauf bei der Lieferung gewähren zu können, muss eine Bestellung 5 Stunden vor dem Liefer- / Abholzeitpunkt erfolgen. Zeitangaben verstehen sich stets mit einer Toleranz von einer Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen (Unfall, Stau, Schnee usw.) oder Fällen von höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller so schnell als möglich mitgeteilt. Für allfällige Wartezeiten und weiteren direkten oder indirekten Schaden wird jedoch nicht gehaftet. Pro Transport ist eine maximale Auf- und Abladezeit von 15 Minuten auf der Baustelle eingerechnet. Der Chauffeur vermerkt auf dem Lieferschein die Abweichungen.

Mängelrüge

Der Muldeninhalt wird von der Lieferantin auf der Baustelle auf Basis der in der Preisliste aufgeführten Produktedeklaration beurteilt und auf dem Lieferschein vermerkt. Der Besteller ist verpflichtet, den Inhalt der Mulde wahrheitsgetreu anzugeben und trägt alle Kosten und Folgekosten, welche sich aus einer Falschdeklaration ergeben (Triagegebühren, Wiederauflad und Abfuhr zur entsprechenden Verwertung). Mit der Unterschrift auf dem Lieferschein bestätigt der Besteller sowohl die aufgeführte Menge sowohl die vorgenommene Deklaration des Materials. Ist ein Besteller nicht vor Ort wird vom Chauffeur der Lieferschein mit dem Vermerk k.v.O. (Keiner vor Ort) gegengezeichnet und der Lieferschein ist durch die Bestellerin ohne Widerrede zu akzeptieren. Fehlende Unterschriften auf den Lieferscheinen befreien den Kunden nicht von der Zahlungspflicht.

Unsachgemässe Behandlung

Der Besteller haftet für Schäden, die aus unsachgemässer Behandlung der Mulden entstehen:
Die Mulden dürfen bauseits ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Halteösen versetzt werden. Das Umherschleppen von Mulden mit Baumaschinen, insbesondere mit Baggern oder Radladern führt zu erheblichen Schäden an der Mulde und kann deren statische Tragfähigkeit gefährden. Schäden an Mulden werden vom Chauffeur auf dem Lieferschein vermerkt und in unserer Werkstatt repariert. Der Besteller haftet vollumfänglich für die an der Mulde entstandenen Schäden. Der Aufwand wird dem Besteller in Rechnung gestellt.
Das Verbrennen von Materialien in Mulden ist umweltrechtlich verboten und ist zu unterlassen. Schäden an Mulden werden festgehalten. Die verbrannten Inhaltsstoffe werden nach Analyse der fachgerechten Verwertung übergeben. Die Mulde wird anschliessend neu lackiert. Die Kosten für die Analyse und die Lackierung wird vom Besteller übernommen. Das Beladen der Behälter mit abbindbaren Inhaltsstoffen wie Beton, Zement, Belag usw. ist zu unterlassen. Die abge bundenen Inhaltsstoffe werden durch die Beck Umweltservice AG aus dem Mulden entfernt. Die entstandenen Kosten werden der Bestellerin in Rechnung gestellt. Starke Verschmutzungen an den Mulden (innen und aussen) durch Farben, Bitumen, Schlamm usw. werden auf dem Lieferschein vermerkt. Für die Reinigung wird der Bestellerin ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

Zufahrt zur Baustelle

Der Besteller haftet für Schäden, die aufgrund von ungenügender Baustellenordnung oder ungenügender Zufahrt entstehen, wie (Aufzählung nicht abschliessend)

- Schäden, die durch ungenügende Baustellenzufahrten auf öffentlichen oder privaten Grundstücken innerhalb der Baustellen an Bodenbelägen, Mauern, Hauswänden, Hecken, Gartenzäunen oder Autos entstehen. Bei beengten Baustellenzufahrten ist der Besteller verpflichtet, den Fahrer frühzeitig und korrekt einzuweisen und wo nötig eine Hilfsperson zu stellen.
- Schäden, die durch ungenügende Baustellenordnung an umherliegendem Bau- oder Signalisationsmaterial entstehen.
- Schäden, die durch asymmetrisch geladenen Mulden und das damit verbundene ausschwenken der Mulde beim Beladevorgang entstehen.
- Schäden, die an Mauern und Hecken entstehen, welche durch den Besteller vorgängig nicht geschützt wurden.
- Schäden, die an Schächten oder Leitungen entstehen, welche nicht genügend tragfähig sind für die Überfahrt mit einem LKW Rad (10 to Achslast)

Der Besteller ist verantwortlich, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes für den Einsatz von Rollmulden ausreicht, um Beschädigungen zu vermeiden. Allenfalls ist der Besteller verpflichtet, den Untergrund mit geeigneten Massnahmen zu schützen. Der Besteller haftet für Belags- oder Bordsteinschäden infolge Muldenabsetz- oder -aufnahmearbeiten. Der Besteller ist verantwortlich, dass um die Mulde genügend Raum vorhanden ist, damit die geladene Mulde ohne Beschädigung des Umfeldes geladen werden kann. Der Besteller muss die Disposition und den Fahrer auf alle nicht erkennbaren Zufahrtsprobleme wie Schachtabdeckungen, welche nicht für die Überfahrt mit LKW geeignet sind, selbstständig hinweisen.

Signalisation auf der Baustelle

Die Lieferantin stellt die Mulde an den vom Besteller gewünschten Ort. Das Einholen von Bewilligungen für das Aufstellen von Mulden auf öffentlichem Grund ist alleinige Aufgabe des Bestellers. Er haftet für sämtliche Folgekosten, welche durch sich durch das Fehlen von Bewilligungen ergeben. Der Besteller ist für die korrekte und sichere Signalisation einer Mulde selber verantwortlich. Die Lieferantin lehnt die Verantwortung, welche sich als einer nicht oder ungenügend gesicherten Mulde ergibt, sowohl im öffentlichen Strassenraum als auch im privaten Grundstücken, vollumfänglich ab.

Beladen von Mulden

Das Überfüllen oder überladen der Mulden ist nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Der Besteller ist verantwortlich, dass Behälter nach folgenden Bestimmungen beladen werden. Behälter dürfen in keinem Falle mit Sand, Kies oder Aushub überladen werden. Der Besteller verpflichtet sich, auf Weisung des Chauffeurs die Mulde auf der Baustelle leichter zu machen (gesetzliches Gesamtgewicht für Fahrzeuge im Strassenverkehr). Mulden dürfen in der Höhe, Breite und Länge nicht überladen werden. Die gesetzlichen Transportmasse sind einzuhalten. Auskünfte erteilt die Disposition. Dabei entstehende Wartezeiten werden zu Lasten des Bestellers verrechnet. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass das Muldengut sich während des Transports nicht von der Mulde lösen kann. Die vom Muldenfahrzeug mitgeführten Netze sichern das Muldengut nur vor Fahrtwind.

Muldeninhalt

Der Besteller haftet vollumfänglich für Schäden, welche durch wissentliche, unwissentliche oder unsachgemässe Deklaration der Inhaltsstoffe in Aufbereitungsanlagen entstehen, insbesondere für Schäden durch:
Fleischabfälle und Kadaver usw., Batterien, Sonderabfälle, elektronische Geräte, geschlossene Behälter (Gasflaschen usw.) und radioaktiv verseuchte Abfälle. (Liste nicht abschliessend).

Transporte

Die Mulden sind Eigentum der Beck Umweltservice AG und dürfen nur durch die Beck Umweltservice AG transportiert werden.
Transportkosten werden in der Regel separat ausgewiesen und sind abhängig von der Behältergrösse und der Distanz des Abladeortes zum Firmensitz der Lieferantin. Ändern sich während der Bauzeit die gesetzlichen Bestimmungen, werden bestehende Steuern oder Abgaben, welche den Transport beeinflussen, erhöht oder neue erhoben, ist die Lieferantin berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

Materiallieferungen in Zusammenhang mit Muldenstellen

Die Mehraufwendungen für Materiallieferungen beim Stellen oder Wechseln einer Mulde werden immer im Stundenansatz des jeweiligen Fahrzeugtyps verrechnet.

Versetzen von Mulden

Das nachträgliche versetzen von Mulden wird nach Aufwand berechnet.

Mulden- und Gebindemieten

Mulden und Gebinde werden durch die Lieferantin in betriebs sicherem Zustand ausgeliefert. Die Mulden und Gebinde bleiben im Eigentum der Lieferantin. Tauschgebände sind im gleich sicheren Zustand zurückzugeben.

Presscontainer, Entsorgungsanlagen

Presscontainer und Entsorgungsanlagen werden nur leihweise abgegeben. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, angebrochene Monate gelten als ganze Monate.

Muldenschlösser und Schlüssel

Der Bestellerin werden Muldenschlösser und Schlüssel kostenlos zum Gebrauch übergeben. Die Schlösser und Schlüssel müssen nach Gebrauch an die Lieferantin zurückgegeben werden. Verlorene Schlösser bzw. Schlüssel werden mit einem Unkostenbeitrag von CHF. 50.00 verrechnet.

Muldenmiete

In den Transportpreisen ist eine Muldenmiete von 30 Tagen inbegriffen. Ab dem 31. Tag wird eine Muldenmiete geschuldet.

Sammelhof bzw. Recyclingzentren

Öffnungszeiten

Für alle Lieferungen gelten die publizierten Öffnungszeiten unter www.sammelhof.ch.

Qualitäten

Die angelieferten Materialien werden durch unser Personal auf die Qualität geprüft bzw. einer Materialklasse zugewiesen. Die Klassierung obliegt einzig dem verantwortlichen Personal der Beck Umweltservice AG.

Weisungen

Es ist den Weisungen des Betriebspersonals folge zu leisten. Es bestehen keine Ansprüche aufgrund von Wartezeiten gegenüber der Beck Umweltservice AG, die durch Weisungen oder starker Belegung der Annahmestellen entstehen..

Preislisten, Offerten, Konditionen

Die Preislisten gelten als Verbindlich. Anpassungen an die Marktverhältnisse werden kontinuierlich vorgenommen, sodass keine langfristige Preisbindung eingegangen werden kann.

Schriftliche Offerten haben nur die Gültigkeit über die vereinbarte Zeitperiode. Über Kleinmengen werden keine schriftlichen Offerten abgegeben.

Grundsätzlich gilt bei Anlieferung die Nettobarzahlung. Es werden keine Rabatte oder Skonti gewährleistet. Grossanlieferer können in Absprache mit der Geschäftsleitung auf Monatsrechnung umgestellt werden, die innert 30 Tagen rein Netto zu begleichen sind.

Sursee im Januar 2012. Die Geschäftsleitung